

Neufassung der Satzung des Norddeutschen Bogensportbundes

**Norddeutscher Bogensportbund Mecklenburg - Vorpommern
(NBSB-MV)**

Satzung

- ³⁵
¹⁷ § 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**
³⁵
¹⁷ § 2 **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**
³⁵
¹⁷ § 3 **Mitgliedschaft**
³⁵
¹⁷ § 4 **Verlust der Mitgliedschaft**
³⁵
¹⁷ § 5 **Rechte und Pflichten**
³⁵
¹⁷ § 6 **Organe**
³⁵
¹⁷ § 7 **Mitgliederversammlung**
³⁵
¹⁷ § 8 **Präsidium**
³⁵
¹⁷ § 9 **Kassenprüfer**
³⁵
¹⁷ § 10 **Auflösung des Vereins**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 16.10.1992 gegründete Verein führt den Namen Norddeutscher Bogensportbund Mecklenburg –Vorpommern e.V. (NBSB-MV)
Der Verein ist Mitglied im Deutschen Bogensportverband 1959 e.V. (DBSV)
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck , Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Bogensportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mitgliedschaft im Deutschen Bogensportverband 1959 e.V. (DBSV 1959) und Wahrnehmung der daraus folgenden Aufgaben. als Landesverband für Mecklenburg Vorpommern. Der Verein fördert und unterstützt die Entwicklung in den Mitgliedsvereinen. Er fördert sportliche Übungen und Leistungen im Jugend- und Erwachsenenbereich im Bogensport, indem er den organisatorischen Rahmen gemäß den Statuten des DBSV sichert. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landesportbund Mecklenburg Vorpommern an.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Arbeitsaufgaben für den Verein wird in der Gebührenordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung beschließt die Gebührenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wahrt politische Neutralität und wendet sich ausdrücklich gegen jede Form des Rassismus und politisch extremistischen Gedankengutes. Er räumt allen Mitgliedern gleiche Rechte ein, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sozialen Stellung, ihrer religiösen Bindung, ihrer sexuellen Ausrichtung und Partnerschaft.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder sind:
 - ³⁵/₁₇ a) Bogensportvereine mit ihrer Gesamtmitgliederzahl
 - ³⁵/₁₇ b) Einzelmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist vorrangig auf Bogensportler aus dem Bundesland Mecklenburg Vorpommern ausgerichtet. Aufnahmen aus anderen Bundesländern und Staaten sind zulässig. Kriterien dafür bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft der einzelnen Bogensportler wird über die jährlich im Dezember durchzuführende Mitgliedererhebung gesteuert. Die Verantwortlichen in den Vereinen sichern die Meldung, wer im folgenden Kalenderjahr Mitglied sein wird und melden Zugänge und Abgänge verbindlich an das Präsidium des NBSB-MV. Damit entfällt die jeweilige schriftliche Eintritts- und Austrittserklärung der einzelnen Bogensportler. Nachmeldungen im Ablauf eines Kalenderjahres sind jederzeit möglich.
4. Die Verweigerung der Aufnahme eines Mitgliedes durch das Präsidium des NBSB-MV muss begründet werden. Dagegen ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung möglich.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung an das Präsidium des NBSB-MV oder Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft des einzelnen Bogensportlers endet automatisch auch ohne Austrittserklärung, wenn der Bogensportler bei der Mitgliedererhebung am Ende des Jahres nicht mehr aufgeführt wird.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung verstoßen oder er die Interessen des Vereins erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des NBSB-MV zu wahren und die Leitung des Landesverbandes bei seiner Arbeit zu unterstützen, so wie sie andererseits auch Anspruch auf die Unterstützung durch das Präsidium des NBSB-MV im Rahmen dessen Möglichkeiten haben.
2. Die Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen melden nach Anforderung durch das Präsidium des NBSB-MV im Dezember des auslaufenden Jahres die Namen und die Anzahl der Bogensportler, die im neuen Kalenderjahr Mitglied

im NBSB-MV sein werden. Für die gemeldeten Mitglieder besteht Beitragspflicht. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann jährlich überprüft und angepasst werden.

3. Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung steht jedem einzelnen Bogensportler, der als Mitglied gemeldet ist, zu. Die Abstimmungen aber erfolgen auf der Basis eines Delegiertenschlüssels, wobei jedem Verein für je angefangene 10 gemeldete Mitglieder aus diesem Verein 1(eine) Stimme zusteht. Eine Gruppe von Bogensportlern aus einem Verein, deren Gesamtverein nicht bzw. noch nicht in der Gesamtheit als unmittelbares Mitglied beim NBSB-MV angemeldet ist, haben nach dem gleichen Delegiertenschlüssel als organisierte Gruppe von Bogensportlern aus diesem Verein Stimmrecht. Einzelmitglieder nach §3 Nr. 1b haben 0,1 Stimmrecht. Die Mitglieder des Präsidiums des NBSB-MV sind auf der Mitgliederversammlung zusätzlich zum Delegiertenschlüssel mit je einer Stimme stimmberechtigt.
4. Das Stimmrecht ruht und auch die Teilnahme an der Landesmeisterschaft kann verwehrt werden, wenn die Beitragspflicht nicht termingerecht erfüllt ist.
5. Eine Bündelung der Stimmen bei Abstimmungen ist möglich. Ein Delegierter darf aber maximal 2 Stimmen vertreten. Eine konkrete Stimmrechtsübertragung muss vom delegierenden Verein schriftlich mit Namensnennung dem Präsidium vorgelegt werden.

§ 6

Organe des NBSB-MV

1. Die Organe des NBSB-MV sind:
 - ³⁵/₁₇ die Mitgliederversammlung
 - ³⁵/₁₇ das Präsidium
2. Die Organe des NBSB-MV führen ihre Tätigkeit nach der Satzung und der für sie maßgeblichen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen

§7

Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des NBSB-MV ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Delegierten der Vereine und dem Präsidium. Außerdem kann jedes Einzelmitglied, das nicht als Delegierter vertreten ist, ohne Stimmrecht teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- ³⁵/₁₇ die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
- ³⁵/₁₇ die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfung
- ³⁵/₁₇ die Entlastung und Wahl des Präsidiums
- ³⁵/₁₇ die Wahl der Kassenprüfer
- ³⁵/₁₇ die Beratung und Entscheidung zu eingegangenen Beschwerden und zu Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums
- ³⁵/₁₇ die Genehmigung des Haushaltsplanes
- ³⁵/₁₇ die Beschlussfassung über Anträge
- ³⁵/₁₇ die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Fälligkeiten

- ³⁵₁₇ die Satzungsänderungen
³⁵₁₇ die Verabschiedung von Geschäftsordnung, Jugend- und Sportordnung
und andere inhaltlich organisatorische Regelungen.
³⁵₁₇ die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen und erfolgt an die Mitglieder nach § 3 Nr.1 a.b.. Das Präsidium bestimmt den Ort, den Termin und die Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor Tagungstermin bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagungsordnung und des Stimmrechtsschlüssels (Delegiertenanzahl) Anträge auf Satzungsänderung sind mit Bekanntgabe der Tagungsordnung im Wortlaut zu übermitteln.
 3. Der Informationsweg für Einladungen und Mitteilungen erfolgt auf elektronischem Wege durch Veröffentlichung auf der Internetadresse des NBSB-MV und durch Übermittlung per e-Mail an die Vereine. Wie die Information an die einzelnen Bogensportler in jedem Verein gesichert wird, ist im jeweiligen Verein konkret festzulegen.
 4. Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden auf Delegiertenschlüsselbasis mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.
 5. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können kurzfristig einberufen werden.
 6. Über Inhalt und Verlauf der Beratungen, sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Protokollführer und der Leiter der Versammlung bestätigen durch Unterschrift den Ablauf und die Beschlüsse.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - ³⁵₁₇ a) dem Präsidenten
 - ³⁵₁₇ b) dem 1. Vizepräsidenten – Sportleiter FITA Freiluft und Halle
 - ³⁵₁₇ c) dem 2. Vizepräsidenten – Sportleiter Parcourdisziplinen
 - ³⁵₁₇ d) dem Schatzmeister
 - ³⁵₁₇ e) dem Jugendleiter
 - ³⁵₁₇ f) dem Kampfrichterobmannund weiteren Mitgliedern, die hineingewählt werden und bestimmte Arbeitsbereiche besetzen. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird in der Anlage zur Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt ab dem Wahltag zwei Jahre und dauert im auslaufenden Wahljahr bis zum Tage der Neuwahl.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, seine beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei dieser vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall leitet ein Stellvertreter die Sitzung. Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Präsidiums dies mit inhaltlicher Begründung beantragen.

5. Das Präsidium kann im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und festgelegter Ausgabenschwerpunkte, die auf den Vollversammlungen beschlossen werden, die Finanzen aktiv verwalten und ist darüber jährlich rechenschaftspflichtig. (Näheres regelt die Geschäftsordnung)
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder bei weniger als der Hälfte Anwesenheit drei von den vier vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Beschlüsse des Präsidiums im Umlaufverfahren (auch per E-Mail) sind zulässig und gültig, wenn mindestens 4 Stimmen abgegeben wurden. (für jede, der in § 8. Nr. 1 von a) bis f) nicht besetzte Funktion verringert sich die in Nr. 7 bezifferte Personenzahl um eine Stimme.
8. Das Präsidium nimmt Berichte, Anträge und Anfragen aus den Mitgliedsvereinen und von Einzelmitgliedern entgegen und sichert die Beratung in dem laut Satzung dafür zuständigen Gremium , sowie den Informationsfluss an die Antragsteller zu den getroffenen Entscheidungen.
9. Über Beschwerden entscheidet das Präsidium und leitet bei Einsprüchen dagegen diese Beschwerde zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu.
10. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen in den Mitgliedsvereinen teilzunehmen und haben dort Rederecht.

§ 9

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen keine Mitglieder des Präsidiums oder eines vom Präsidium eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen und beinhaltet die Überprüfung aller Kontobewegungen einschließlich der vorliegenden Bücher und Belege. Der Prüfbericht ist dem Präsidium vorzulegen und ist eine Bedingung für die Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums auf der Mitgliederversammlung .

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine extra dazu einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins, dessen Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Bogensportverband 1959 e. V. zu, der es zweckgebunden für die Bogensportentwicklung in Mecklenburg – Vorpommern einzusetzen hat.